Zusatzlogo

Kirchenvorstand

Morgartenstrasse 16

Postfach 2566

6002 Luzern

+41 41 227 83 00 Telefon

rkluzern@reflu.ch

www.reflu.ch/luzern

**Formular Vernehmlassungsantwort – Gemeindeordnung**

Angaben zum Absender der Vernehmlassung:

Name:

Adresse:

Ansprechpartner für Rückfragen:

Tel.-Nr., E-Mail:

Datum, Unterschrift

Wir bitten Sie, uns Ihre Antwort **bis spätestens 11. Juni 2021** elektronisch – als Word-Dokument – zuzustellen an:

[**michaela.steck@reflu.ch**](mailto:michaela.steck@reflu.ch)

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

**Formular Vernehmlassungsantwort – Gemeindeordnung**

**Neue Gemeindeordnung Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Luzern**

**Hinweise:**

Die linke Spalte der Tabelle enthält den vorgeschlagenen neuen Normtext der Gemeindeordnung (GO).

In der rechten Spalte tragen Sie bitte Ihre Vernehmlassungsantwort ein.

| **Vorgeschlagene neue Fassung** | **Vernehmlassungsantwort** |
| --- | --- |
|  |  |
| **Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern** |  |
|  |  |
| Der Grosse Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern,  gestützt auf   * §§ 16 ff. der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2016 (Kirchenverfassung), * §§ 1 ff. und 127 ff. des kirchlichen Gesetzes vom 28. Mai 2019 über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz),   beschliesst: |  |
|  |  |
| **I. Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben** |  |
|  |  |
| **Art. 1 Kirchgemeinde**  1 Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Luzern (Kirchgemeinde) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern mit eigener Rechtspersönlichkeit.  2 Die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde richtet sich nach der Kirchenverfassung. |  |
|  |  |
| **Art. 2 Gemeindegebiet**  1 Das Gebiet der Kirchgemeinde umfasst die politischen Gemeinden Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Gisikon, Greppen, Honau, Kriens, Luzern, Malters, Root, Rothenburg, Schwarzenberg, Vitznau und Weggis sowie Teile der politischen Gemeinden Entlebuch, Neuenkirch und Werthenstein.  2 Das Gemeindegebiet ist auf der Karte im Anhang zu dieser Gemeindeordnung eingezeichnet. |  |
|  |  |
| **Art. 3 Auftrag**  Die Kirchgemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus durch die Verkündigung und die Nächstenliebe zu bezeugen sowie den evangelischen Glauben und die christliche Lebensgemeinschaft unter ihren Mitgliedern zu stärken und zu vertiefen. |  |
|  |  |
| **Art. 4 Erfüllung der Aufgaben**  1 Die Kirchgemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Hören auf das Evangelium von Jesus Christus und im Einklang mit der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996.  2 Sie plant ihre Aufgaben weitsichtig und mit Blick auf die Bedürfnisse der Menschen, denen ihr Dienst gilt.  3 Sie baut auf die Gaben und das Mitwirken aller Gemeindeglieder. Sie fördert die Mitwirkung von Freiwilligen.  4 Die Organe, die weiteren Gremien und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde wirken partnerschaftlich zusammen. Sie achten die Zuständigkeiten anderer Personen oder Stellen.  5 Die Kirchgemeinde arbeitet mit anderen Kirchgemeinden, mit der Landeskirche und mit weiteren Dritten zusammen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. |  |
|  |  |
| **Art. 5 Petitionsrecht**  1 Jedes Mitglied der Kirchgemeinde kann dem Grossen Kirchenrat, dem Kirchenvorstand oder einer Kirchenpflege Petitionen unterbreiten und darin Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen vorbringen.  2 Das zuständige Organ beantwortet die Petition innert angemessener Frist. |  |
|  |  |
| **II. Teilkirchgemeinden** |  |
|  |  |
| **Art. 6 Grundsätze**  1 Die Kirchgemeinde gliedert sich in Teilkirchgemeinden.  2 Die Teilkirchgemeinden sind Organisationseinheiten der Kirchgemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.  3 Die Kirchgemeinde und die Teilkirchgemeinden arbeiten in der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.  4 Die Kirchgemeinde gewährt den Teilkirchgemeinden im Rahmen der Vorgaben dieser Gemeindeordnung einen möglichst weiten Handlungs- und Entscheidungsspielraum. |  |
|  |  |
| **Art. 7 Bestand**  1 Es bestehen die folgenden Teilkirchgemeinden:   1. Buchrain-Root, 2. Ebikon, 3. Emmen-Rothenburg, 4. Kriens, 5. Littau-Reussbühl, 6. Luzern Stadt, 7. Malters, 8. Rigi-Südseite.   2 Die Gebiete der Teilkirchgemeinden sind auf der Karte im Anhang eingezeichnet.  3 Das Mitgliederverzeichnis der Kirchgemeinde gibt Auskunft über die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Teilkirchgemeinden. |  |
|  |  |
| **Art. 8 Zuständigkeiten der Teilkirchgemeinden**  1 Die Teilkirchgemeinden gestalten das kirchliche Leben in ihrem Gebiet.  2 Sie nehmen die Aufgaben vor Ort wahr, die ihnen diese Gemeindeordnung oder andere Erlasse der Kirchgemeinde zuweisen.  3 Sie sind Wahl- und Abstimmungskreise für Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde.  4 Sie entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der kirchlichen Bestimmungen frei über die Verwendung der für sie bewilligten Mittel. |  |
|  |  |
| **Art. 9 Zuständigkeiten der Kirchgemeinde**  1 Die Kirchgemeinde als Ganzes nimmt Aufgaben wahr, welche die Tätigkeit der Teilkirchgemeinden sinnvoll ergänzen oder deren Möglichkeiten übersteigen.  2 Sie stellt den Teilkirchgemeinden die benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung.  3 Sie unterstützt die Teilkirchgemeinden in administrativer Hinsicht, namentlich durch die Dienstleistungen der zentralen Dienste.  4 Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Tätigkeiten der Kirchgemeinde und der Teilkirchgemeinden und wacht darüber, dass diese ihre Aufgaben im Einklang mit den kirchlichen und staatlichen Vorschriften erfüllen.  5 Sie nimmt die weiteren Aufgaben einer Kirchgemeinde nach kirchlichem Recht wahr, die nicht durchdiese Gemeindeordnung oder einen anderen Erlass der Kirchgemeinde den Teilkirchgemeinden zugewiesen sind. |  |
|  |  |
| **Art. 10 Pfarrkreise**  1 Die Teilkirchgemeinden mit mehreren Pfarrpersonen können Pfarrkreise vorsehen.  2 Die Kirchenpflege umschreibt die Pfarrkreise in einer Verordnung. Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand. |  |
|  |  |
| **Art. 11 Änderungen im Bestand oder Gebiet**  1 Das Verfahren für den Austritt von Teilkirchgemeinden aus der Kirchgemeinde und andere Änderungen im Bestand oder Gebiet der Teilkirchgemeinden richtet sich nach dem Organisationsgesetz.  2 Der Grosse Kirchenrat kann ergänzende Bestimmungen erlassen. |  |
|  |  |
| **III. Allgemeine Bestimmungen über die Organisation** |  |
|  |  |
| **Art. 12 Rechtsgrundlagen**  1 Die Organisation der Kirchgemeinde richtet sich nach der Kirchenverfassung, dem Organisationsgesetz, der Verordnung vom 22. Januar 2020 über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsverordnung) und dieser Gemeindeordnung.  2 Der Grosse Kirchenrat und der Kirchenvorstand legen nach Massgabe dieser Gemeindeordnung die Einzelheiten durch Reglement (Grosser Kirchenrat) oder Verordnung (Kirchenvorstand) fest.  3 Die Stimmberechtigten der Teilkirchgemeinden können im Rahmen der Vorgaben nach Absatz 1 und 2 eine Teilkirchgemeindeordnung erlassen. Diese bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Kirchenvorstand. |  |
|  |  |
| **Art. 13 Organe**  1 Organe der Kirchgemeinde als Ganzes sind   1. die Stimmberechtigten, 2. der Grosse Kirchenrat, 3. der Kirchenvorstand, 4. das Rechnungsprüfungsorgan, 5. die Controllingkommission, 6. weitere Kommissionen mit Entscheidbefugnis.   2 Organe der Teilkirchgemeinden sind   1. die Stimmberechtigten der Teilkirchgemeinde, 2. die Kirchenpflege, 3. das Rechnungsprüfungsorgan, 4. das Urnenbüro. |  |
|  |  |
| **Art. 14 Stimmrecht**  1 Das Stimmrecht richtet sich nach der Kirchenverfassung.  2 Es umfasst das Recht zu wählen, abzustimmen, Gemeindeinitiativen und Referendumsbegehren zu unterzeichnen und unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen in eine Behörde gewählt zu werden.  3 Stimmberechtigt in den Teilkirchgemeinden sind die im Gebiet der Teilkirchgemeinde wohnhaften Stimmberechtigten der Kirchgemeinde. |  |
|  |  |
| **Art. 15 Amtsdauer**  1 Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Kirchenrats, des Kirchenvorstands, der Kirchenpflege, des Rechnungsprüfungsorgans,der Controllingkommission, weiterer ständiger Kommissionen und des Urnenbüros beträgt vier Jahre.  2 Sie beginnt jeweils am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen.  3 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer. |  |
|  |  |
| **Art. 16 Wählbarkeit**  1 Wählbar in den Grossen Kirchenrat, in den Kirchenvorstand, in die Kirchenpflege, in die Controllingkommission, in eine andere Kommission und in das Urnenbüro sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.  2 In Organe der Teilkirchgemeinden können auch Stimmberechtigte gewählt werden, die nicht im Gebiet der betreffenden Teilkirchgemeinde wohnhaft sind.  3 Vorbehalten bleibt die Einsitznahme von Personen von Amtes wegen nach Massgabe der kirchlichen Bestimmungen oder dieser Gemeindeordnung. |  |
|  |  |
| **Art. 17 Unvereinbarkeiten**  1 Eine Person darf nicht gleichzeitig dem Kirchenvorstand und einer Kirchenpflege angehören. Vorbehalten bleibt eine Einsitznahme von Amtes wegen.  2 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer darf nicht dem Grossen Kirchenrat, dem Kirchenvorstand oder einer Kirchenpflege angehören.  3 Im Übrigen richten sich die Unvereinbarkeiten nach § 11 Absatz 2 der Kirchenverfassung und den §§ 15 und 17 des Organisationsgesetzes. |  |
|  |  |
| **Art. 18 Ausstand**  1 Ein Mitglied des Kirchenvorstands, der Kirchenpflege, des Rechnungsprüfungsorgans, der Controllingkommission, einer anderen Kommission oder des Urnenbüros tritt in den Ausstand, wenn   1. es an der Sache ein persönliches Interesse hat, 2. die Sache die Ehegattin oder den Ehegatten, die Person, mit der das Mitglied in eingetragener Partnerschaft lebt, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grad, Stiefeltern oder Stiefkinder betrifft, 3. es in einer anderen der genannten Behörden in der gleichen Sache tätig war oder 4. es aus einem anderen Grund sich befangen fühlt oder befangen erscheint.   2 Absatz 1 gilt sinngemäss für die Mitglieder des Grossen Kirchenrats, wenn ein Sachgeschäft nur einzelne Ratsmitglieder betrifft.  3 Das Verfahren und die Folgen des Ausstands richten sich nach den §§ 19 f. des Organisationsgesetzes. |  |
|  |  |
| **IV. Organisation der Kirchgemeinde als Ganzes** |  |
|  |  |
| **1. Die Stimmberechtigten** |  |
|  |  |
| **Art. 19 Zuständigkeiten**  1 Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen   1. entsprechend dem Sitzanspruch der Teilkirchgemeinde, in der sie wohnhaft sind, eine Anzahl Mitglieder des Grossen Kirchenrats, 2. das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstands mit Ausnahme der Pfarrperson, die von Amtes wegen Einsitz nimmt.   2 Sie beschliessen über Gemeindeinitiativen, wenn der Grosse Kirchenrat das Initiativbegehren ablehnt, und über weitere Sachgeschäfte, wenn das fakultative Referendum zustande gekommen ist (Art. 22). |  |
|  |  |
| **Art. 20 Verfahren**  1 Die Stimmberechtigten wählen und beschliessen an der Urne.  2 Sie üben ihr Stimmrecht in der Teilkirchgemeinde aus, in der sie wohnhaft sind. Vorbehalten bleibt Artikel 16 Absatz 2.  3 Sie wählen die Mitglieder des Grossen Kirchenrats im Verhältniswahlverfahren und die Mitglieder des Kirchenvorstands im Mehrheitswahlverfahren.  4 Werden bei einer Wahl nicht mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erfolgt eine stille Wahl.  5 Im Übrigen richtet sich das Wahl- und Abstimmungsverfahren nach dem kantonalen Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG). |  |
|  |  |
| **Art. 21 Gemeindeinitiative**  1 500 Stimmberechtigte können mit einer Gemeindeinitiative verlangen, dass der Grosse Kirchenrat über ein Sachgeschäft in seinem Zuständigkeitsbereich beschliesst.  2 Lehnt der Grosse Kirchenrat das Initiativbegehren ab, unterbreitet er die Initiative den Stimmberechtigten zum Entscheid.  3 Die näheren Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Gemeindeinitiative und das Verfahren richten sich im Übrigen nach den §§ 152 ff. des Organisationsgesetzes. |  |
|  |  |
| **Art. 22 Fakultatives Referendum**  1 500 Stimmberechtigte können das fakultative Referendum ergreifen gegen die Beschlüsse des Grossen Kirchenrats betreffend   1. den Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung, 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen mit Ausnahme des Geschäftsreglements für den Grossen Kirchenrat, 3. das Budget und den Steuerfuss, 4. Sonderkredite, 5. frei bestimmbare Zusatz- und Nachtragskredite im Betrag von mehr als zehn Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern, 6. die Genehmigung rechtsetzender Verträge und der Übertragung hoheitlicher Befugnisse an Dritte, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Rechtssatz dem Kirchenvorstand zugewiesen ist, 7. die Genehmigung von Veränderungen im Bestand oder Gebiet der Kirchgemeinde oder der Teilkirchgemeinden.   2 Die Kirchgemeinde publiziert die referendumspflichtigen Beschlüsse.  3 Die Frist für das Volksreferendum beträgt 40 Tage.  4 Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 158 des Organisationsgesetzes. |  |
|  |  |
| **2. Der Grosse Kirchenrat** |  |
|  |  |
| **Art. 23 Zusammensetzung**  Der Grosse Kirchenrat besteht aus 24 Mitgliedern. |  |
|  |  |
| **Art. 24 Sitzverteilung**  1 Die Teilkirchgemeinden haben Anspruch auf eine Anzahl Sitze im Verhältnis zur Anzahl der in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der Kirchgemeinde, mindestens aber auf einen Sitz.  2 Massgebend ist die Anzahl Mitglieder gemäss dem Mitgliederverzeichnis per 31. Oktober des Jahres vor der Gesamterneuerungswahl.  3 Der Kirchenvorstand stellt die Anzahl der den einzelnen Teilkirchgemeinden zustehenden Sitze fest. |  |
|  |  |
| **Art. 25 Mitarbeitende der Teilkirchgemeinden**  1 Dem Grossen Kirchenrat darf pro Teilkirchgemeinde höchstens eine mitarbeitende Person mit einem Anstellungsgrad von 50 Prozent oder mehr angehören.  2 Aus Teilkirchgemeinden mit einem Anspruch auf acht oder mehr Sitze dürfen dem Rat höchstens zwei solche Personen angehören.  3 Werden nach Artikel 19 Absatz 1 lit. a mehr mitarbeitende Personen einer Teilkirchgemeinde gewählt und erfolgt kein freiwilliger Verzicht, sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl gültig gewählt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los. |  |
|  |  |
| **Art. 26 Rechtliche Stellung**  1 Der Grosse Kirchenrat ist die oberste Behörde der Kirchgemeinde.  2 Er nimmt die ihm durch das Organisationsgesetz und diese Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. |  |
|  |  |
| **Art. 27 Wahlen**  1 Der Grosse Kirchenrat wählt aus seiner Mitte   1. sein Präsidium und sein Vizepräsidium, 2. zwei Stimmenzählende und zwei Stellvertretungen, 3. das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Controllingkommission.   2 Er achtet bei der Wahl auf eine angemessene Vertretung der Teilkirchgemeinden und der im Grossen Kirchenrat vertretenen Gruppierungen.  3 Er wählt das Rechnungsprüfungsorgan. |  |
|  |  |
| **Art. 28 Rechtsetzung**  1 Der Grosse Kirchenrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums   1. den Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung, 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen.   2 Er erlässt in abschliessender Zuständigkeit ein Geschäftsreglement für sich selbst.  3 Er kann den Kirchenvorstand ermächtigen, Ausführungsbestimmungen in Form von Verordnungen zu erlassen. |  |
|  |  |
| **Art. 29 Planung und Aufsicht**  1 Der Grosse Kirchenrat wirkt mit bei der Planung der Kirchgemeinde, namentlich durch die Kenntnisnahme des vierjährigen rollenden Aufgaben- und Finanzplans und allfälliger Planungsberichte oder Leitbilder des Kirchenvorstands sowie durch die Genehmigung des Jahresprogramms.  2 Er kann dem Kirchenvorstand Weisungen für die künftige Planung erteilen und den Kirchenvorstand verpflichten, ihm Berichte zu bestimmten Geschäften vorzulegen.  3 Er übt die parlamentarische Aufsicht über die Geschäftstätigkeit des Kirchenvorstands aus, namentlich durch   1. die Genehmigung der Jahresrechnung und der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite, 2. die Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Kirchenvorstands, 3. die Kenntnisnahme von den Berichten des Rechnungsprüfungsorgans und der Controllingkommission. |  |
|  |  |
| **Art. 30 Weitere Sachgeschäfte**  1 Der Grosse Kirchenrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums   1. das Budget und den Steuerfuss, 2. Sonderkredite, 3. frei bestimmbare Zusatz- und Nachtragskredite im Betrag von mehr als zehn Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern, 4. die Genehmigung rechtsetzender Verträge und der Übertragung hoheitlicher Befugnisse an Dritte, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Rechtssatz dem Kirchenvorstand zugewiesen ist, 5. die Genehmigung von Veränderungen im Bestand oder Gebiet der Kirchgemeinde oder der Teilkirchgemeinden*.*   2 Er beschliesst in abschliessender Zuständigkeit   1. frei bestimmbare Zusatz- oder Nachtragskredite von mehr als vier bis zehn Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern, 2. weitere Geschäfte gemäss dem Organisationsgesetz. |  |
|  |  |
| **Art. 31 Mitwirkung des Kirchenvorstands**  1 Die Mitglieder des Kirchenvorstands nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Grossen Kirchenrats teil.  2 Der Grosse Kirchenrat gibt dem Kirchenvorstand Gelegenheit zur vorgängigen schriftlichen Stellungnahme zu Geschäften, die nicht durch den Kirchenvorstand vorbereitet worden sind. |  |
|  |  |
| **Art. 32 Öffentlichkeit**  1 Die Verhandlungen des Grossen Kirchenrats sind öffentlich.  2 Der Grosse Kirchenrat kann aus wichtigen Gründen, namentlich zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten, ausnahmsweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschliessen. |  |
|  |  |
| **3. Der Kirchenvorstand** |  |
|  |  |
| **Art. 33 Zusammensetzung**  **Variante I:**  1 Der Kirchenvorstand besteht aus fünf Mitgliedern.  2 Dem Kirchenvorstand gehört eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer von Amtes wegen an. Weitere mitarbeitende Personen der Kirchgemeinde dürfen ihm nicht angehören.  3 Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer bestimmen, wer sie im Kirchenvorstand vertritt. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Grosse Kirchenrat.  4 Die für die Finanzverwaltung zuständige Person gehört dem Kirchenvorstand nicht an.  **Variante II:**  1 Der Kirchenvorstand besteht aus sechs Mitgliedern.  2 Dem Kirchenvorstand gehört eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer von Amtes wegen an.  3 Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer bestimmen, wer sie im Kirchenvorstand vertritt. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Grosse Kirchenrat.  4 Zusätzlich zur Gemeindepfarrerin oder zum Gemeindepfarrer nach Absatz 2 darf dem Kirchenvorstand höchstens eine weitere mitarbeitende Person der Kirchgemeinde angehören.  5 Die für die Finanzverwaltung zuständige Person gehört dem Kirchenvorstand nicht an. |  |
|  |  |
| **Art. 34 Gemeindeleitung**  1 Der Kirchenvorstand ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ die Kirchgemeinde. Er fördert das Gemeindeleben. Er nimmt seine Aufgabe in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr.  2 Er trägt die Gesamtverantwortung für die Kirchgemeinde und sorgt dafür, dass die Kirchgemeinde als Ganzes und die Teilkirchgemeinden ihre Aufgaben im Einklang mit den kirchlichen und staatlichen Vorschriften, fachgerecht und wirtschaftlich erfüllen.  3 Er fördert die Arbeit der Teilkirchgemeinden und koordiniert deren Tätigkeiten mit der Tätigkeit der Kirchgemeinde als Ganzes.  4 Er beaufsichtigt die Teilkirchgemeinden unter Wahrung ihres Handlungs- und Entscheidungsspielraums. |  |
|  |  |
| **Art. 35 Finanzen**  1 Der Kirchenvorstand ist für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde verantwortlich.  2 Er beschliesst   1. frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von zwei Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern im Einzelfall, höchstens aber von fünf Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern pro Kalenderjahr, 2. frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr Einnahmen für denselben Zweck in mindestens der gleichen Höhe gegenüberstehen, 3. gebundene Ausgaben und teuerungsbedingte Mehrausgaben unabhängig von ihrer Höhe.   3 Er beschliesst über die Verwendung von Mitteln, die das zuständige Organ mit dem Budget oder mit einem Sonder-, Zusatz- oder Nachtragskredit bewilligt hat. |  |
|  |  |
| **Art. 36 Weitere Zuständigkeiten**  1 Der Kirchenvorstand bereitet die Geschäfte des Grossen Kirchenrats vor und führt dessen Beschlüsse aus, soweit das Geschäft nicht die interne Organisation des Grossen Kirchenrats betrifft.  2 Er erlässt Verordnungen, soweit er durch diese Gemeindeordnung oder durch ein Reglement des Grossen Kirchenrats dazu ermächtigt wird.  3 Er kann diese Gemeindeordnung oder Reglemente des Grossen Kirchenrats an zwingendes übergeordnetes Recht anpassen, wenn der Kirchgemeinde kein Regelungsspielraum offen steht.  4 Er organisiert und führt die zentralen Dienste im Rahmen der Vorgaben des Grossen Kirchenrats.  5 Er nimmt alle weiteren Aufgaben wahr, die nicht durch übergeordnetes Recht, diese Gemeindeordnung oder einen anderen Erlass der Kirchgemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind. |  |
|  |  |
| **Art. 37 Delegation von Aufgaben**  1 Der Kirchenvorstand kann durch Verordnung einzelne seiner Aufgaben an einen Ausschuss, ein Mitglied oder Mitarbeitende der Kirchgemeinde delegieren.  2 Nicht delegierbar sind   1. Wahlen 2. die Behandlung von Gemeindeinitiativen, 3. die Vorbereitung von Geschäften des Grossen Kirchenrats, 4. der Entscheid über den Weiterzug von Entscheiden, die er delegiert hat (Art. 38 Organisationsgesetz). |  |
|  |  |
| **Art. 38 Zeichnungsberechtigung**  1 Der Kirchenvorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in einer Verordnung.  2 Er kann von den Bestimmungen des Organisationsgesetzes abweichen. |  |
|  |  |
| **4. Zentrale Dienste und Geschäftsführung** |  |
|  |  |
| **Art. 39 Zentrale Dienste**  1 Die Zentralen Dienste sind das Dienstleistungszentrum der Kirchgemeinde.  2 Sie besorgen die Verwaltung der Kirchgemeinde, bereiten die Geschäfte des Kirchenvorstands vor und vollziehen dessen Beschlüsse.  3 Sie erbringen ihre Leistungen für die Kirchgemeinde als Ganzes, für die Teilkirchgemeinden und für die Mitglieder der Kirchgemeinde.  4 Der Kirchenvorstand regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. |  |
|  |  |
| **Art. 40 Geschäftsführung**  1 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kirchgemeinde führt das Sekretariat des Kirchenvorstands und leitet die Zentralen Dienste.  2 Sie oder er sorgt dafür, dass die Zentralen Dienste und die weiteren Stellen der Kirchgemeinde ihre Aufgaben zweckmässig, wirtschaftlich, kundenfreundlich und im Einklang mit den anwendbaren kirchlichen und staatlichen Vorschriften erfüllen.  3 Der Kirchenvorstand regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. |  |
|  |  |
| **5. Rechnungsprüfungsorgan und Kommissionen** |  |
|  |  |
| **Art. 41 Rechnungsprüfungsorgan**  1 Rechnungsprüfungsorgan der Kirchgemeinde ist eine externe Revisionsstelle.  2 Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite namentlich unter folgenden Aspekten:   1. Bestehen der Kredite und rechtmässige Kreditverwendung, 2. Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung, 3. Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen, 4. Vorhandensein der Vermögenswerte und Einhaltung der Bewertungsgrundsätze aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, 5. Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und deren richtige Bewertung.   3 Es berichtet dem Kirchenvorstand und dem Grossen Kirchenrat und stellt die erforderlichen Anträge, namentlich betreffend Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen. |  |
|  |  |
| **Art. 42 Controllingkommission**  1 Die Controllingkommission besteht aus fünf Mitgliedern des Grossen Kirchenrats.  2 Sie begleitet den Führungskreislauf zwischen dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand. Sie berät insbesondere über   1. den Aufgaben- und Finanzplan, 2. den Budgetentwurf mit Steuerfuss, 3. die Rechnungslegung, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsorgans, 4. Finanzgeschäfte, 5. Entwürfe für rechtssetzende Erlasse.   3 Sie kann auf Ersuchen des Kirchenvorstands entsprechende Geschäfte des Kirchenvorstands beraten.  4 Sie berichtet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand über das Ergebnis ihrer Beratungen und gibt dem Grossen Kirchenrat und gegebenenfalls dem Kirchenvorstand eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.  5 Sie beschliesst in eigener Zuständigkeit freibestimmbare Sonder-, Zusatz- oder Nachtragskredite von mehr als zwei bis vier Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern. |  |
|  |  |
| **Art. 43 Weitere ständige Kommissionen**  1 Der Grosse Kirchenrat kann durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.  2 Der Kirchenvorstand kann für einzelne Sachgeschäfte aus seinem Zuständigkeitsbereich ständige Fachkommissionen einsetzen, die ihn beraten und die mit beschränkter Entscheidbefugnis ausgestattet werden können.  3 Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Befugnisse und die Organisation der Kommission. |  |
|  |  |
| **Art. 44 Nichtständige Kommissionen**  1 Der Grosse Kirchenrat und der Kirchenvorstand können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.  2 Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Befugnisse und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats. |  |
|  |  |
| **6. Koordinationsgremien** |  |
|  |  |
| **Art. 45 Kirchenpflegekonferenz**  1 Die Kirchenpflegekonferenz besteht aus dem Präsidium oder einer andern auf die Amtsdauer nach Artikel 15 gewählten Vertretung der Kirchenpflegen aller Teilkirchgemeinden.  2 Das Präsidium des Kirchenvorstands, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und bei Bedarf weitere Mitglieder des Kirchenvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.  3 Die Kirchenpflegekonferenz   1. berät und koordiniert Geschäfte, die mehrere Teilkirchgemeinden betreffen, 2. erarbeitet Vorschläge für die gemeinsame Gestaltung des kirchlichen Lebens, für die Verteilung der Mittel und für die Lösung gemeinsamer Probleme, 3. wirkt mit bei der Planung der Kirchgemeinde, 4. dient dem Informations- und Meinungsaustausch und dem Ausgleich der Interessen zwischen den Teilkirchgemeinden und der Kirchgemeinde, 5. vertritt Anliegen der Teilkirchgemeinden gegenüber dem Kirchenvorstand 6. kann dem Kirchenvorstand Empfehlungen und Anträge unterbreiten.   4 Sie erlässt eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand. |  |
|  |  |
| **Art. 46 Pfarrkonvent**  1 Der Pfarrkonvent besteht aus den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern und ihren Stellvertretungen.  2 Er koordiniert die pfarramtlichen Tätigkeiten in der Kirchgemeinde und erfüllt weitere Aufgaben.  3 Er kann dem Kirchenvorstand Empfehlungen und Anträge unterbreiten.  4 Der Kirchenvorstand regelt das Nähere, namentlich die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung des Pfarrkonvents, in einer Verordnung. |  |
|  |  |
| **Art. 47 Diakoniekonvent**  1 Der Diakoniekonvent besteht aus den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen der Kirchgemeinde und ihren Stellvertretungen.  2 Er bearbeitet sozialdiakonische Fragen der Kirchgemeinde und erfüllt weitere Aufgaben.  3 Er kann dem Kirchenvorstand Empfehlungen und Anträge unterbreiten.  4 Der Kirchenvorstand regelt das Nähere, namentlich die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung des Diakoniekonvents, in einer Verordnung. |  |
|  |  |
| **V. Organisation der Teilkirchgemeinden** |  |
|  |  |
| **1. Stimmberechtigte** |  |
|  |  |
| **Art. 48 Wahlen**  1 Die Stimmberechtigten der Teilkirchgemeinden wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Kirchenpflege, soweit diese nicht von Amtes wegen Einsitz nehmen.  2 Sie wählen an der Teilkirchgemeindeversammlung   1. das Rechnungsprüfungsorgan, 2. die Mitglieder des Urnenbüros. |  |
|  |  |
| **Art. 49 Sachgeschäfte**  1 Die Stimmberechtigten der Teilkirchgemeinden beschliessen an der Teilkirchgemeindeversammlung   1. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer allfälligen Teilkirchgemeindeordnung, 2. Reglemente, soweit ein Erlass der Kirchgemeinde sie dazu ermächtigt, 3. das Jahresprogramm, 4. das Budget und die Jahresrechnung der Teilkirchgemeinde, 5. vor jeder Gesamterneuerungswahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kirchenpflege (Art. 51 Abs. 1 lit. a), 6. Gesuche an die Kirchgemeinde um Bewilligung eines Nachtragskredits, wenn der Betriebskredit für die Teilkirchgemeinde voraussichtlich nicht ausreicht, 7. über weitere Geschäfte, die ihnen die Kirchenpflege zum Beschluss unterbreitet.   2 Sie nehmen an der Teilkirchgemeindeversammlung Kenntnis   1. vom Jahresbericht und von einem allfälligen Aufgaben- und Finanzplan der Kirchenpflege, 2. vom Bericht des Rechnungsprüfungsorgans, 3. von allfälligen Planungsberichten und Leitbildern der Kirchenpflege. |  |
|  |  |
| **2. Kirchenpflege** |  |
|  |  |
| **Art. 50 Zusammensetzung**  1 Die Kirchenpflege besteht aus   1. fünf bis elf gewählten Mitgliedern, 2. den in der Teilkirchgemeinde tätigen Pfarrpersonen und sozialdiakonischen Mitarbeitenden, soweit diese in der Kirchgemeinde wohnhaft sind.   2 Pfarrpersonen und sozialdiakonische Mitarbeitende ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.  3 Im Grossen Kirchenrat und in der Synode soll wenn möglich ein Mitglied der Kirchenpflege vertreten sein. |  |
|  |  |
| **Art. 51 Vertretung der Mitarbeitenden**  1 In der Kirchenpflege dürfen höchstens zwei Fünftel der Mitglieder Pfarrpersonen sein.  2 Pfarrpersonen und andere Mitarbeitende dürfen zusammen nur eine Minderheit der Mitglieder stellen.  3 Übersteigt die Anzahl Pfarrpersonen oder anderer Mitarbeitender das zulässige Mass, richtet sich das Verfahren nach § 161 Absatz 4 und 5 des Organisationsgesetzes. |  |
|  |  |
| **Art. 52 Zuständigkeiten**  1 Die Kirchenpflege ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ der Teilkirchgemeinde.  2 Sie plant die Tätigkeiten der Teilkirchgemeinde, namentlich das kirchliche Leben in den Bereichen «Feiernde Gemeinde», «Weitergabe des Glaubens», «Pflege der Gemeinschaft» und «Solidarische Gemeinde».  3 Sie bereitet die Geschäfte der Teilkirchgemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.  4 Sie führt die Mitarbeitenden der Teilkirchgemeinde und sorgt dafür, dass diese ihre Aufgaben fachgerecht und rechtmässig erfüllen.  5 Sie sorgt für eine zweckmässige und wirtschaftliche Verwaltung der Teilkirchgemeinde und für die Einhaltung der Kredite.  6 Sie vertritt die Teilkirchgemeinde im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu dieser Gemeindeordnung (Art. 12 Abs. 2) gegenüber anderen Teilkirchgemeinden, der Kirchgemeinde als Ganzes, den lokalen politischen Behörden, anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften und weiteren Dritten. Sie kann in diesem Rahmen die Teilkirchgemeinde betreffende Verträge abschliessen. |  |
|  |  |
| **3. Rechnungsprüfungsorgan und Urnenbüro** |  |
|  |  |
| **Art. 53 Rechnungsprüfungsorgan**  1 Rechnungsprüfungsorgan der Teilkirchgemeinde ist eine Rechnungskommission mit mindestens zwei Mitgliedern oder eine externe Revisionsstelle.  2 Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite der Teilkirchgemeinde auf Richtigkeit und Vollständigkeit.  3 Es berichtet der Kirchenpflege zuhanden der Stimmberechtigten der Teilkirchgemeinde und stellt den Stimmberechtigten die erforderlichen Anträge, namentlich betreffend Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen. |  |
|  |  |
| **Art. 54 Urnenbüro**  1 Das Urnenbüro besteht aus fünf bis acht Mitgliedern.  2 Im Übrigen richten sich die Zusammensetzung und die Aufgaben des Urnenbüros nach den §§ 177 ff. des Organisationsgesetzes. |  |
|  |  |
| **VI. Finanzhaushalt** |  |
|  |  |
| **Art. 55 Grundsatz**  Die Kirchgemeinde führt den Finanzhaushalt nach dem kirchlichen Gesetz vom 28. Mai 2019 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) und der Verordnung vom 13. November 2019 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung, FHV). |  |
|  |  |
| **Art. 56 Betriebskredite für die Teilkirchgemeinden**  1 Der Grosse Kirchenrat beschliesst mit dem Budget Betriebskredite für die Teilkirchgemeinden.  2 Die Betriebskredite bemessen sich unter anderem nach der Anzahl Mitglieder der Teilkirchgemeinden.  3 Sie dienen der Finanzierung der Aufgaben der Teilkirchgemeinden, soweit diese nicht durch die Kirchgemeinde als Ganzes zu tragen sind.  4 Sie werden in Form eines Globalkredits zur Verfügung gestellt. Die Teilkirchgemeinden entscheiden frei über die Verwendung der entsprechenden Mittel.  5 Positive und negative Saldi werden auf das nächste Rechnungsjahr übertragen.  6 Die Kirchgemeinde weist die Betriebskredite für die einzelnen Teilkirchgemeinden im Aufgaben- und Finanzplan, im Budget, in der Jahresrechnung und in weiteren Unterlagen zur Finanzplanung gesondert aus. |  |
|  |  |
| **Art. 57 Ausführungsbestimmungen**  1 Der Grosse Kirchenrat regelt Einzelheiten zum Finanzhaushalt soweit erforderlich in einem Reglement.  2 Er regelt namentlich   1. das Verfahren für die Beschlussfassung über das Budget und die Genehmigung der Jahresrechnung, 2. die Bemessung der Betriebskredite für die Teilkirchgemeinden. |  |
|  |  |
| **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen** |  |
|  |  |
| **Art. 58 Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans**  Die laufende Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans verlängert sich bis zum Ablauf der Amtsdauer 2021 bis 2025.  **Variante zu Art. 58, wenn Variante II zu Art. 33 gewählt:**  **Art. 58 Zusammensetzung und Amtsdauer von Organen**  1 Die Zusammensetzung des Kirchenvorstands richtet sich bis zum 31. Dezember 2022 nach bisherigem Recht.  2 Die Stimmberechtigten wählen rechtzeitig ein sechstes Mitglied für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 bis zum Ablauf der Amtsdauer 2021 bis 2025.  3 Die laufende Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans verlängert sich bis zum Ablauf der Amtsdauer 2021 bis 2025. |  |
|  |  |
| **Art. 59 Aufhebung bisherigen Rechts**  Die Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 17. April 2005 ist aufgehoben. |  |
|  |  |
| **Art. 60 Inkrafttreten**  Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode am 1. Juli 2022 in Kraft. |  |
|  |  |